EUROPÄISCHE UNION - VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT **vZTA**

1

1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde

Hauptzollamt Hannover
Waterloostr. 5
30169 Hannover

2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung

DEBTI-44804/18-1

3 Inhaber (vertraulich)

DE7178093 / 0000
Ormed GmbH
Merzhauser Str. 112
79100 Freiburg im Breisgau

4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 2018/10/25
Ende der Gültigkeit der Entscheidung 2021/10/24
Endedatum der erweiterten Verwendung
Menge
Grund der Ungültigkeit

Wichtige Hinweise

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 1, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.

1 Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.

5 Datum und Registriernummer des Antrags

2018/09/05

6 Warennummer

6307 9098 | 99 | **** **** | 0***

19% Eust 6,3% Zoll

7 Warenbezeichnung

Schnellschnürsystem, Foto siehe Anlage,
- bestehend aus einer elastischen Schnur, einem Stopper und einer Endkappe, noch nicht zusammengesetzt eingehend; stellt sich als noch nicht zusammengesetzte Ware im Sinne der AV 2 a) dar,
- laut Antrag:
-- in einem Polybeutel verpackt,
-- aus einer ca. 91 cm langen, ca. 2,8 mm dicken, mehrdrahtigen Schnur der Position 5604 aus ungezwirnten Fäden aus augenscheinlich Kautschuk mit rundem Querschnitt (Durchmesser ca. 0,5 mm), die mit Garnen aus Spinnstoffen umflochten (= überzogen) ist,
-- mit einem annähernd ovalen Stopper aus Kunststoff,
-- mit einer annähernd quadratischen, aufklappbaren Endkappe aus Kunststoff,
- die Enden der Schnur werden zur parallelen Führung und zur Weitenregulierung durch den Stopper gezogen und zum Schutz vor einem Ausriefeln mit der Endkappe verbunden (somit konfektioniert),
- ohne Hinweise auf Handarbeit,
- insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung in Bezug auf die Verwendung ist die Schnur der Position 5604 aus Spinnstoffen gegenüber dem Kunststoff charakterbestimmend.

"Andere konfektionierte Ware (Schnellschnürsystem), aus Spinnstoffen, andere als in den Unterpositionen 6307 9010 00 bis 6307 9098 10 genannte, nicht handgearbeitet"

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich)

Schnürsenkel (Straps)

Art. LACE-xxxx

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung [ ] Produktinformationen [ ] Lichtbilder [X] Muster und Proben [ ] Sonstiges [ ]

Ort Hannover

Datum 22.10.2018

Unterschrift

Im Auftrag

(Meiske)

Stempel: HAUPTZOLLAMT HANNOVER 198

9 Begründung für die Einreihung der Waren

Rechtsvorschriften: Anm 1 Kap 63 / Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI / AV 2 a) / AV 3 b) / AV 5 b)

Beschreibung | Produktinformationen | Lichtbilder | X Muster und Proben | Sonstiges

Ort Hannover

Datum 22.10.2018

Unterschrift

Im Auftrag

(Meiske)

Stempel: HAUPTZOLLAMT HANNOVER 198

VZTA-Nummer: DEBTI-44804/18-1

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

Hauptzollamt Hannover

VZTA-Nr.: DEBTI-44804/18-1

